

**Satzung
des
Ortsvereins Frielendorf
der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands**

**§ 1
Name**

Der Ortsverein führt den Namen „Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Ortsverein Frielendorf“. Er erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Frielendorf und setzt sich aus den Ortsbezirken Frielendorf, Großropperhausen, Lenderscheid, Leimfeld/Obergrenzebach, Verna/Allendorf und Welcherod zusammen.

**§ 2
Organe**

Organe des Ortsvereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

**§ 3
Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsvereins. Sie bestimmt die Richtlinien der politischen Arbeit des Ortsvereins und des Vorstandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern der einzelnen Ortsbezirke.
- (3) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal in jedem Kalenderjahr vom Vorstand einberufen werden. Die Einberufung mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung hat mindestens drei Wochen vorher zu erfolgen. Anträge der Ortsbezirke müssen mindestens zehn Tage vor dem Tagungstermin beim Vorstand eingegangen sein.
- (4) Anträge aus der Mitte der Mitgliederversammlung werden behandelt, sofern die Mitgliederversammlung zustimmt. Anträge kann jedes Ortsvereinsmitglied stellen.
- (5) Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst oder auf Antrag von mindestens vier Ortsbezirken. Die Einberufungsfrist nach § 3 Absatz 3 reduziert sich hierbei auf zwei Wochen, die Antragsfrist auf sieben Tage.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als zehn Prozent der Mitglieder anwesend sind. Eine spätere Beschlussunfähigkeit kann nur auf besonderen Antrag festgestellt werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) An der Mitgliederversammlung können auch Nichtmitglieder als Gäste teilnehmen, wenn die Mitgliederversammlung dem zustimmt.

§ 4 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands;
- b) Diskussion und Beschlussfassung über die Berichte und Entlastung des Vorstands;
- c) Bericht aus der Gemeindevertretung;
- d) Beschlussfassung über die gestellten Anträge;
- e) Wahl des Vorstands und zwei Revisoren, die jährlich gewählt werden;
- f) Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Gemeindegremien;
- g) Wahl der Delegierten für den SPD-Unterkreis Ziegenhain und den SPD-Unterbezirk Schwalm-Eder.

Für alle von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen gilt die Wahlordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand des Ortsvereins besteht aus

- a. der/dem 1. Vorsitzenden,
- b. drei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. dem/der Kassierer/in,
- d. dem/der stellvertretenden Kassierer/in,
- e. dem/der Schriftführer/in.

Ein Vorstandsmitglied nimmt die Aufgabe der Pressereferentin/des Pressereferenten wahr. Dem Vorstand gehören die gewählten Sprecher/-innen der Ortsbezirke stimmberechtigt an. Sie werden in einer Mitgliederversammlung der jeweiligen Ortsbezirke auf zwei Jahre gewählt.

Geändert: Sie werden in der Mitgliederversammlung des Ortsvereins auf zwei Jahre gewählt.

- (2) Mit beratender Stimme gehören dem Vorstand
 - a. die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften,
 - b. der/die Bürgermeister/in, soweit Mitglied der SPD,
 - c. der/die Fraktionssprecher/in,
 - d. die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung, soweit Mitglied der SPD, an.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) Die unter Absatz 1 a bis e genannten Mitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 6 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt den Ortsverein nach außen. Er leitet den Ortsverein in Übereinstimmung mit den Beschlüssen, die auf den Mitgliederversammlungen gefasst wurden.
- (2) Der Vorstand ist im Besonderen für die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich. Planung und Durchführung der Wahlkämpfe liegt in seinem Aufgabenbereich.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, der Mitgliederversammlung Vorschläge zu anstehenden Kommunalwahlen (Gemeindevertretung und Gemeindevorstand) zu unterbreiten und zu begründen. Er hat auch die Vorbereitungen für die Vorschläge zur Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Ortsbeiratslisten zu treffen. Für die Ortsbeiratslisten haben die Ortsbezirke ein besonderes Vorschlagsrecht.
- (4) Der Vorstand beschließt über die Aufnahme neuer Mitglieder in die SPD.

§ 7 Ortsbezirke

- (1) In der SPD vollzieht sich traditionsgemäß die politische Willensbildung von den unteren Gliederungen zu den höheren. Infolgedessen fällt den Ortsbezirken besondere Verantwortung zu, die sich aus den Aufgaben der politischen Willensbildung ergeben.
- (2) Die in § 1 dieser Satzung genannten Ortsbezirke werden begrenzt durch die Bereiche der Gemeinde Frielendorf.
- (3) Die Ortsbezirke haben insbesondere die Aufgabe, das politische Wollen der SPD den Bürgerinnen und Bürgern ihrer Ortsteile zu vermitteln und den hierfür notwendigen Kontakt mit den Bürgerinnen und Bürgern zu pflegen. Dazu gehören:
 - a. Politische Breitenarbeit durch persönliche Gespräche, Versammlungen und Veranstaltungen.
 - b. Politische Vertretung der besonderen Interessen der Bevölkerung der jeweiligen Ortsteile.
 - c. Vorbereitung und Durchführung der Wahlkämpfe.
 - d. Werbung neuer Mitglieder.
 - e. Verteilung von Informationsmaterial.

(4) Die Mitglieder der Ortsbezirke wählen auf Ihrer Jahreshauptversammlung eine(n) Sprecher(in) und eine(n) Stellvertreter(in). **Wird gelöscht**

- (5) Die Ortsbezirke stellen die Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen zum Ortsbeirat auf. Sie machen Vorschläge für die Kandidatenliste zur Wahl der Gemeindegremien (Gemeindevertretung und Gemeindevorstand).
Wird (4)

§ 8 Finanzen und Kasse

- (1) Der Ortsverein Frielendorf führt eine zentrale Kasse.
- (2) Die Kassenführung, einschließlich der Erstellung des Rechenschaftsberichts, obliegt der KassiererIn/dem Kassierer des Ortsvereins.
- (3) Für die Ortsbezirke und sonstige Gliederungen innerhalb des Ortsvereins ist ein Unterkonto einzurichten. Die bisherigen Kassenbestände der ehemaligen Ortsvereine verbleiben bei den Ortsbezirken. **Wird gelöscht**
- (4) Detailregelungen zur Umsetzung der Kassengeschäfte erfolgen durch den Vorstand des Ortsvereins. Im Übrigen gilt die Finanzordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.
Wird (3)

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Diese Satzung kann nur von einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen beim Vorstand des Ortsvereins innerhalb der in § 3 Absatz 2 und 4 genannten Fristen eingegangen sein und der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Sie sollen weiterhin ausreichend schriftlich begründet sein; über sie kann erst in der darauf folgenden Mitgliederversammlung entschieden werden.
- (3) Der Vorstand des Ortsvereins hat zu prüfen, ob vorgelegte Anträge auf Satzungsänderungen dem Parteiengesetz, dem Organisationsstatut und der Wahlordnung der SPD und der Satzung des Bezirks Hessen-Nord der SPD widersprechen. Er hat darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Alle bisherigen Ehrungen verdienter Mitglieder sowie Übertragungen von Ehrenfunktionen bleiben bestehen.
- (2) Alle in dieser Satzung nicht geregelten Fragen entscheiden sich nach dem Organisationsstatut und der Wahlordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands oder der Satzung ihres Bezirks Hessen-Nord.

§ 12 Salvatorische Klausel

Alle nicht in dieser Satzung geregelten Fragen unterliegen den Bestimmungen des Organisationsstatutes der SPD, der Wahlordnung und der Satzung des Bezirkes Hessen-Nord der SPD. Widerspricht dieses Statut in einzelnen Bestimmungen den vorgenannten Ordnungen, so sind diese Bestimmungen der Satzung nichtig. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung hat nicht die Nichtigkeit der gesamten Satzung zur Folge.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen außer Kraft.

Frielendorf, 1. Dezember 2017

Datum muss dann noch geändert werden